



Sitzung vom 2. Mai 2012  
Versandt am 4. Mai 2012  
DBKS 8.3 / 44548

**Abgabe zugerischer Zeugnisse an der Sonderschule "schuLpLus" (ehemals "Tagesschule Erika")**

**Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)

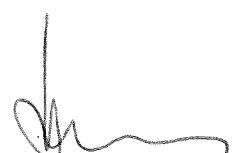
**beschliesst:**

1. Die Abgabe der zugerischen Zeugnisse an der Primarstufe der Sonderschule "schuLpLus" wird bewilligt.
2. Die Zeugnisse sind mit LehrerOffice zu drucken. Die Softwarelizenzen von LehrerOffice müssen auf Kosten der Sonderschule erworben werden.
3. Zeugnismappen inklusiv Hinweise, leere Zeugnisformulare sowie die Broschüre "Zeugnisse" können bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug zu den gleichen Bedingungen bezogen werden wie von den gemeindlichen Schulen.
4. Sollten sich die Bewilligungsvoraussetzungen, wie sie unter Bst. A dieses Beschlusses festgehalten sind, für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse an "schuLpLus" ändern, ist die Schulaufsicht des Kantons Zug umgehend zu benachrichtigen.
5. Mitteilung an:
  - "SchuLpLus", Alice Stäuble, Geschäftsführerin, Mitteldorfstrasse 21, 6315 Oberägeri
  - Amt für gemeindliche Schulen (Schulaufsicht)
  - Lehrmittelzentrale des Kantons Zug
  - Finanzverwaltung

Bildungsrat



Stephan Schleiss  
Präsident



Christoph Bucher  
Generalsekretär

A. Anerkannten Privatschulen im Kanton Zug kann die Abgabe der zugerischen Zeugnisse auf der Primarstufe und Sekundarstufe I grundsätzlich durch den Bildungsrat bewilligt werden. § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) führt aus, dass der Bildungsrat die Abgabe zugerischer Zeugnisse an Privatschulen bewilligen kann, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen zugewiesen würden.

B. Mit Schreiben vom 6. Januar 2012 beantragt "schuLpLus" beim Bildungsrat die Bewilligung zur Abgabe der zugerischen Zeugnisse. Im eingereichten Gesuch wird festgehalten, dass "schuLpLus" die zugerischen Lehrpläne verwendet, die gleichen Stufenbezeichnungen benützt und nur Schülerinnen und Schüler aufnimmt, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen bzw. Schularten zugewiesen würden.

C. "schuLpLus" ist eine private Sonderschule mit Leistungsvereinbarung des Kantons Zug. Entsprechend deckt sie für den Kanton Zug einen Teil des Bedarfs an Sonderschulung ab. "schuLpLus" bietet für den Kanton Zug und allenfalls für weitere Kantone Sonderschulung für Kinder und Jugendliche an, die Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund ihrer Verhaltensauffälligkeit haben. Bis anhin hat die Tagesschule Erika, neu "schuLpLus", mit derselben Zeugnis- und Schulverwaltungssoftware (LehrerOffice) gearbeitet wie die öffentlich-rechtlichen Schulen und bereits die zugerischen Zeugnisse abgegeben.

D. Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse sind erfüllt.

E. Gemäss § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes können anerkannte Privatschulen die obligatorischen kantonalen Lehrmittel zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen. Alle nötigen Unterlagen für den Zeugnisdruck mit LehrerOffice können demnach bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug über das ordentliche Bestellverfahren bezogen werden.

<b>Information nötig</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, intern
		<input type="checkbox"/> ja, extern

---

<b>Zuständig</b>	<b>mittels</b>	<b>Veröffentlichung auf</b>
<input type="checkbox"/> Direktion	<input type="checkbox"/> Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/> Internet (Liste der Privatschulen)
<input checked="" type="checkbox"/> Amt	<input type="checkbox"/> Medienmitteilung	<input type="checkbox"/> Intranet
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Sonstiges

---